

V C
4520



h.



h. 34^a, 24.



Puncta
Des zwischen
Der Röm. Keyserli-
chen / auch zu Hungarn vnd Böhheim Kö-
nigliche Majestät / vnd dem Ragotzi Fürsten in
Siebenbürgens / etc. getroffenen Frie-
dens Schlusses.

Gedruckt im Jahr / 1 6 4 6.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



1.



So viel das Religionwerck
betrifft / nach dem es bey
dem ersten Articul Anno
1608. vor der Erönung
vnd Reichbedingung /
so in den Königlichenn
Kasestät Briefen begriffen /
auch andern folgenden
Lands. Ordnungen des
Königreichs allerdings
verbleibet / auch ungeacht
allerhand hifhero im Weg
gelegenen Verhinderung
oder Dreyung / ist dahin
erkläret vnd geschlossen
worden / daß alle des
Königreichs Stände / auch die
freye Städte / wie nicht
weniger die befrehete Märckt /
vnd Hungarische in des
Königreichs Branghäuser
gehörige / die freye Übung
ihrer Religion allenthal
ben haben / auch deren
Kirchen / Glocken / Leuten
vnd Begräbniß sich
unverhindert gebrauchen
mögen / vnd niemand
hierinnen an seinem
freyen Glaubens
Exercitio von einigem
Menschen durch
einigerley weiß
oder scheinbaren
Vorwandt geirret
oder verhindert
werden sol.

2. Damit

2. Damit denen Bewohlenen in ihrer Reli-
gion kein Eintrag oder Hinderung geschehen möge/
ist dergestalt erklärt und beschlossen worden / daß zu
Behaltung des Friedens vnd Beruhigung des Kö-
nigreichs/dieselbe / sie wohnen gleich in den Bräun-
ghäusern / Märkten / oder Dörffern vnd Meyen-Höfen/
auff was vor eines Grund-Herrn oder Kammer-Gut
es seyn mag / nach Ausweisung des hierüber fürge-
schriebenen Articleis vnd Auftrages / in ihren freyen
Religions-Exercitio vnd Gebrauch / obverstandner
massen von Ihrer Königl. Maj. oder derselben be-
dienten / oder ihrer Grund-Herrn in Keinerley weiff
noch vnter einigem Schein sollen angefochten vnd ver-
hindert werden.

3. Man hat sich auch dahin vereinbart / daß
hinführo die Pfarren vnd Prediger von obbemeld-
ten Markt-Dorff- vnd Bauer-Kirchen keines we-
ges ab- vnd hinweggeschafft werden können: Da a-
ber selthero einige weren abgeschafft worden / sol ih-
nen frey stehen / entweder dieselbe wieder her zu brin-
gen / oder an deren statt andere zu beordnen.

4. Anbelangende aber die Mißhelligkeiten wegen
der Beschwerung in Religions-Sachen / vnd die Ab-
nehmung der Kirchen / so wol deren / welche Anno 1638
Ihrer Maj. übergeben worden / als die sich weiters
hernach ereignet haben / sollen dieselbe auff den nächst-
känffigen Landtag so mit dem ehisten anzustellen
seyn wird / zu des Königreichs ruhigem Wolstande
vnd Vereinigung der Gemächter / entweder durch
freundliche Abhandlung vnd Vergleich der Herren
Da-

Inwohneren des Königreichs hin. vnd beygelegt / o-
der vermittelst Ihrer Königl. Maj. Auctorität zu
Befriedigung der Evangelischen ganz vnd gantzlich
erläutert / auch welchem der Gebrauch der Kirchen
alsdann wird zugeeignet / denen gleichfalls die Ein-
kommen der Pfarre zu verbleiben. / zuerkant / vnd
hinfüro die Einnehmung der Kirchen nicht mehr ver-
stattet, diejenige Kirchen aber / so vor jetzigen Wesen
gewaltthätig hinweggenommen worden / denen obge-
dachten Evangelischen / so wol auch den Catholischen /
nach beschehener Auswechslung der Versicherung-
Briefe alsobald wiederumb zugestelt werden / aber die
jenige Beschwerden / so etwan auch künfftiger Zeit es
ben in diesem Religionwerck / so wol von den Catholi-
schen als Evangelischen vorkommen möchten / wie
nicht weniger andere Klagen der Inwohner des Kö-
nigreichs / die so wol der Evangelischen als Catholi-
schen Religion zugethan / werden H. Maj. belieben
lassen / nach denen 17. ausgesetzten Articeln / auff je-
den Land Tag / ohne Nachtheil der Evangelischen zu
schliessen.

5. Ist auch veraccordiret worden / daß Ihre
Majest. zu verschaffen Ihre gnädigst werden gefallen
lassen / damit gegen dieselbe / so wieder die Landes-
Ordnung / auch das Religionwesen betreffend / han-
deln / bey künfftigem Land Tag entweder dero Artick-
eln der sechsten Secrets Königs Radislat ernüert
vnd gehalten / oder auch mit verdienter Straff / ver-
mittelst einer gewissen Execution verfahren werde.

6. Ist geschlossen, daß alles / was obvernom-
men

ner massen versprochen worden / zu mehrer Erleuchtung der Lands. Ordnung vnd Besehung alles Zwietraches zwischen des Königreichs Inwohner / auff den ehst bevorstehenden Land. Tag bestetiget / vnd den gemeinen Reichs. Lands. Ordnungen einverleibet werden solle.

7. Damit auff die Äbrige / was vnter diesem Frieden. Schluß beyderseits gehandelt worden / benantlichen von dem Stande des Geistlichen Stuhls / daß die Patres Jesuiter sich in der Person des Königreichs enthalten / daß Könige Andreæ des andern durch König Rudovicum den ersten bekräftigtes Decret / die Vernewerung des 6. Artikels von Anno 1548. von Einnehmung des Zehenden / vnd damit solcher wirklich gehalten werde / da die Kammer. Bücher weiters nicht sollen verwendet werden / weder durch die Biist. noch weltliche / vnd denen so bereits verwendet worden / was vor eine Bescheidenheit zu halten sey zwischen denen Personen / die da pflegen zum Land. Tag beschriben zu werden / auch wie die seyen auff den Land. Tagen ein zu holen / vnd zu erwegen sey / von Abführung des frembden Kriegsvolck / aus dem Königreich / nach Inhalt des 24. Artikels Anno 1525. Ingleichen daß kein Ungrisches Kriegsvolck von den Brängen hinweggeföhret werden möge / von Austheilung der Ehren / auch hoch / vnd niedrigen Aempter des Königreichs ohne vnterscheid der Religion / wie einem jeden in gemein Recht vnd Berechtigkeit ertheilt werden solle / nicht weniger / welcher gestalt alle Handlung der Ungarn / so wol
mit

mit den Türcken/ als andern Völkern/ durch weilli-
che Personen der Hungarischen Nation anzustellen
sey/ vnd von allen andern Mitteln vnd Sachen/ so zur
Freiheit des Vaterlandes/ auch Beschüs. vnd Er-
haltung des Königreichs vnd dessen Inwohnern ge-
hören vnd dienen/ alsobald auff den ersten Land. Tag
vollends abgehandelt vnd von solchen was gewisses
gesetzt vnd geordnet/ oder was schon beliebt worden/
dasselb würcklichen vollzogen werde / ist gleichfalls
beschlossen.

8. Werden Ihre Maj.hero nicht zu wieder seyn
lassen/ solchen allgemeinen Land. Tag in 3. Monats-
frist von dem Tag an zu rechnen/ wann die Brieffe
dieser geendeten Friedens. Handlung werden gegen
einander ausgewechselt worden seyn/ nach Stillung
dieser Unruhe mit dem Fürsten aus Siebenbürgen
gnädigst aus zuschreiben/ vnd ohne weitem Aufschub
vnd erstreckung alsobalden zulassen/ daß alle / welche
Instat des ersten Artikels Anno 1608. so nach der
Erordnung ergangen / zu dem Land. Tag pflegen be-
ruffen zu werden/ allda sicherlich zu erscheinen vnd zu
handeln/ nach desselben alter gewöhnlicher Freyheit
Macht haben/ dabey auch die andern Artikel/ so zu des
Königreichs Nutzen gereichen/ vnd bishero noch nicht
zu Werck gesetzt worden/ besage des 72. Artikels An-
no 1636. würcklich vollstreckt vnd gehalten werden
mögen.

9. Werden auch Ihre Maj. die General. Am-
nistie allen vnd jeden Inwohnern auff die Weiß der
Amnistie bey vorigen Wienerischen gemachten Frie-
den.

AN 7c 4520

Den schluß zu ertheilen geneigt seyn/also/das auch alle
Güter/Rechte vnd Berechtigkeiten zu dessen Besetzung
zur Zeit gegenwärtiger Empörung/durch Ihre Mas.
oder des Königreichs Herrn Palatinum oder andere/
jemanden/wer es immer seyn möchte verschenckt/ver-
liehen/vnd verschrieben/oder durch J. Mas. Getrew-
en/welche es auch seyn mögen / auff einigerley Weiß
eingezozen vnd hinweggenommen worden/den Besit-
zern oder deren Erben alsobald vnd wahrlich zurück
gegeben vnd wieder zugestellt / Ingleichen auch von
denen/so solches unterthänigst suchen / erstattet wer-
den sollen/vnd wollen Ihre Mas. über solche Anmi-
stie einen sonderbaren Majestät. Beleff gnädigst er-
theilen.

£ N D £



nach alle
setzung.
rethaf.
andere/
ft/ver
betrew
Weiß
nBeste
zurück
ich von
et was
Nunnt
st etc

ULB Halle 3
004 807 650


Mc





h. 30



V c
4520

en
Keyserli:
 nd Böhemb Kö.
 Kagozi Fürsten in
 troffenen Frie
 is.

r/1646

